

## Bericht Nr. 2153 zum Auftrag «Für einen echten Vaterschaftsurlaub für die Angestellten der Bürgergemeinde»

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 26. Juni 2018

### 1. Auftrag

Der Bürgergemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2017 den Auftrag «Für einen echten Vaterschaftsurlaub für die Angestellten der Bürgergemeinde» behandelt. Nach intensiver Diskussion ist ein modifizierter Auftrag eingereicht worden, zugunsten dessen der ursprüngliche Auftrag zurückgezogen worden ist.

Der modifizierte Auftrag ist dem Bürgerrat sodann am 20. Juni 2017 zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden; er lautet wie folgt:

*«Der Bürgerrat wird eingeladen zu prüfen, inwieweit die Bürgergemeinde den Vaterschaftsurlaub beim Personal bezüglich Dauer an die Kantonsregelung anpassen kann. Auch die übrigen Regelungen wie Betreuungsgengpässe, Adoption etc. sollen bezüglich Anpassung überprüft werden.»*

### 2. Ausgangslage

#### 2.1 Das Gesetz

##### Geburtsbezogene Urlaube

Unter dem Begriff "geburtsbezogene Urlaube" werden der Mutterschafts-, Vaterschafts-, Eltern- und auch der Adoptionsurlaub zusammengefasst. Der Mutterschaftsurlaub ist im Bundesrecht geregelt. In der Schweiz besteht kein im Bundesrecht geregelter Anspruch auf einen Vaterschafts-, Eltern oder Adoptionsurlaub. Einzelne Branchen oder Unternehmen sehen allerdings einen Vaterschaftsurlaub und allenfalls einen Adoptionsurlaub vor. Die Dauer und Entschädigung dieser Urlaube variieren (s. Vergleich Pt 3).

##### Geltendes Bundesrecht

- Mutterschaftsurlaub: Die Mütter haben Anspruch auf mindestens 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub.
- Urlaub bei Geburt eines Kindes: Die Väter können bei Geburt ihres Kindes im Rahmen der "üblichen freien Tage" (Art. 329 Abs. 3 OR) Anspruch auf Urlaub geltend machen. In der Regel sind dies 1-2 bezahlte Urlaubstage.
- Der Vaterschaftsurlaub ist im Bundesrecht nicht geregelt; ein Anspruch ist gestützt auf branchen- oder betriebsspezifische Bestimmungen möglich. In der Regel werden 1-2 Wochen bezahlter Urlaub gewährt.
- Der Elternurlaub ist im Bundesrecht nicht geregelt; ein Anspruch ist gestützt auf branchen- oder betriebsspezifische Bestimmungen möglich. In der Regel wird unbezahlter Urlaub gewährt; die Dauer variiert.
- Der Adoptionsurlaub ist im Bundesrecht nicht geregelt; ein Anspruch ist gestützt auf branchen- oder betriebsspezifische Bestimmungen möglich.

## Geltende Bestimmungen Bürgergemeinde

### Anstellungsordnung (AO)

#### § 17 Schwangerschafts- und Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub

<sup>1</sup> Bei Mutterschaft besteht Anspruch auf einen bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub, dessen Dauer sechzehn Wochen beträgt.

<sup>2</sup> Es besteht Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes oder innerhalb des ersten Jahres der Adoption. Im gleichen Rahmen gewährt die Bürgergemeinde einen bezahlten Adoptionsurlaub. Der Bürgerrat legt die Anzahl Tage und die Dauer fest.

#### § 18 Bezahlte Absenzen

<sup>1</sup> Bezahlte Absenzen werden für die Besorgung wichtiger persönlicher und dringender Angelegenheiten gewährt. Einzelheiten regelt der Bürgerrat.

#### § 19 Unbezahlter Urlaub

<sup>1</sup> Unbezahlter Urlaub kann bewilligt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben Beschäftigte bis zum vollendeten 30. Altersjahr Anspruch auf unbezahlten Jugendurlaub bis zur Dauer von einer Woche.

### Reglement zur Anstellungsordnung

#### 12. Bezahlte Absenzen (§ 18 AO)

##### § 31 Gründe und Dauer

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in folgenden Fällen – soweit erforderlich – Anspruch auf bezahlte Absenzen:

...

- |   |         |
|---|---------|
| c) Niederkunft der Lebenspartnerin (Vaterschaftsurlaub)                     | 5 Tage  |
| d) Adoptionsurlaub  | 5 Tage  |
| e) Erkrankung von Angehörigen, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt | 2 Tage* |

...

\*Gilt pro Ereignis. Darüber hinaus werden unter Nachweis längere Absenzen gewährt über Kompensation, Ferien oder unbezahlt.

## 2.2 Nationale Entwicklung

Der Markt zwingt Firmen, auf veränderte gesellschaftliche Vorstellungen bezüglich der Rolle des Vaters in der ersten Lebensphase eines Kindes zu reagieren. Zahlreiche grosse Unternehmen bieten weit mehr als das Gesetz vorschreibt (siehe Punkt 3). Für Wirtschaftsvertreter ein Beweis, dass es ohne gesetzliche Regelung funktioniert. Sie sind der Meinung, dass ein Vaterschaftsurlaub weiterhin auf Betriebs- oder Branchenebene ausgehandelt und auf die jeweiligen Möglichkeiten und Arbeitsbedingungen abgestimmt werden sollte.

Gerade kleinere Betriebe kommen aber an ihre Grenzen, wenn sie einen längeren Vaterschaftsurlaub anbieten müssen. Sei es nun, weil es ein Gesetz oder der Markt so verlangt. In beiden Fällen müssen aus Sicht der Befürworter die gesetzlichen Rahmenbedingungen den geänderten Bedürfnissen angepasst werden.

Im Eidgenössischen Parlament werden regelmässig Vorstösse für die Einführung eines im Bundesrecht geregelten Vaterschafts-, Eltern- respektive Adoptionsurlaubs eingereicht. So wurde am 24. Mai 2016 die Eidgenössische Volksinitiative „Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie“ vom Verein „Vaterschaftsurlaub jetzt!“ eingereicht. Darin wurde zusätzlich zur Mutterschaftsversicherung eine Vaterschaftsversicherung verlangt. Ferner soll im Obligationenrecht ein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von mindestens 4 Wochen festgelegt werden (flexibel in der Aufteilung und im Zeitpunkt des Bezugs). Die Vaterschaftsentschädigung soll analog zur Mutterschaftsentschädigung in der Erwerbersatzordnung (EO) geregelt werden. Die anfangs August 2017 zustande gekommene Initiative wurde im Oktober 2017 vom Bundesrat ohne Gegenentwurf abgelehnt mit der Begründung, die daraus entstehenden Kosten (schätzungsweise 420 Mio. Franken) würden die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beeinträchtigen. Für die Landesregierung hat der Ausbau eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots Vorrang. Sie ist der Ansicht, dass die Einführung eines Vaterschafts- oder Elternurlaubs zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht erste Priorität hat, da im Gegensatz zu den familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten ein solcher Urlaub lediglich die begrenzte Zeit nach der Geburt des Kindes betrifft.

Das Innendepartement wird dem Bundesrat bis Mitte 2018 einen Botschaftsentwurf zur Ablehnung der Volksinitiative unterbreiten. Das Parlament hat dann immer noch die Möglichkeit, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Vorschläge und Ideen dürften genügend vorhanden sein.

Gestützt auf eine weitere parlamentarische Initiative (Romano) wurde von der zuständigen Kommission des Nationalrats soeben ein Gesetzesentwurf für die Einführung einer Adoptionsentschädigung ausgearbeitet. Die Initiative verlangt eine Adoptionsentschädigung im Erwerbersatzgesetz im Umfang von 12 Wochen. Der Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG), für den Mitte Februar die Vernehmlassung eröffnet wurde, sieht einen über die EO finanzierten Adoptionsurlaub von zwei Wochen vor, wenn ein unter 4-jähriges Kind adoptiert wird. Für den Anspruch auf die Entschädigung muss die Erwerbstätigkeit nicht komplett unterbrochen werden, eine Pensumreduktion von mindestens 20 % soll gemäss dem Vorschlag der Kommission genügen. Die Adoptiveltern können frei wählen, welcher Elternteil den Urlaub bezieht; sie können auch eine Aufteilung vornehmen.

### 3 Vergleich

#### Vaterschaftsurlaub öffentliche Hand

Dauer	Kantone
1 Tag	OW
2 Tage	SO, TG
3 Tage	AG, SZ
5 Tage	BL, ZH, GL, AI, AR, GR, LU, UR, NW, ZG, FR, SH, SG, TI, VD, NE
10 Tage	Bund*, BS, BE, VS, GE
12 – 15 Tage	JU

\* Bundesangestellte dürfen zudem ihr Pensum nach einer Geburt um 20 Prozent reduzieren.

Dauer	Städte
1 Tag	Sarnen
2 Tage	Solothurn, Altdorf
3 Tage	La Chaux-de-Fonds, Frauenfeld, Herisau, Glarus
5 Tage	St. Gallen, Lugano, Chur, Schaffhausen, Uster ZH, Emmen LU, Yverdon-les-Bains VD, Kriens LU, Rapperswil-Jona SG, Dübendorf ZH, Dietikon ZH, Appenzell, Liestal, Schwyz, Stans
6 Tage	Montreux
10 Tage	Zürich, Winterthur, Luzern, Thun, Köniz BE, Freiburg, Vernier GE, Sitten, Lancy GE, Zug, Aarau, Delsberg, Bellinzona
20 – 21 Tage	Bern, Genf, Neuenburg, Lausanne, Biel

#### Vaterschaftsurlaub ausgewählter Unternehmen

Dauer	Unternehmen
5 Tage	Coop, Zürich, Swiss Life, Swatch Group, Axpo, Nestlé Schweiz, ABB Schweiz, Sunrise, Tamedia, Ringier
6 Tage	Roche
7 Tage	CSS, Swiss
10 Tage	UBS, CS, Swiss Re, Swisscom, SBB, SRG, Lidl, Aldi Suisse, ZKB, Post, NZZ
15 Tage	IBM Schweiz, Mobiliar, Migros, Raiffeisen, Zürich (in Vorbereitung)
16 Tage	Clariant
20 Tage	Mobility, IKEA, Axa, Alternative Bank, «Wochenzeitung»
30 Tage	Microsoft (bei Pflegefall in der Familie: 20 Tage)

Bei diesen Firmen ist zudem unbezahlter Urlaub in unterschiedlicher Höhe möglich.

Der Adoptionsurlaub wird in diesen Unternehmen in der Regel dem Vaterschaftsurlaub gleichgesetzt.

#### 4. Anpassung der Regelungen der Bürgergemeinde an diejenigen des Kantons Basel-Stadt

Die Regelungen des Kantons Basel-Stadt lauten wie folgt:

(Auszug aus der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt - 162.410)

##### § 18 Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten

<sup>1</sup> Für persönliche Angelegenheiten, die auf die Arbeitszeit fallen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:

...

- Geburt des Kindes der Partnerin zehn Arbeitstage. Der Bezug dieser zehn Arbeitstage hat innert zwölf Monaten zu erfolgen. Der Anspruch besteht auch bei Totgeburt, sofern die Schwangerschaft der Partnerin mindestens 23 Wochen gedauert hat.

4. Bei unvorhergesehenen Betreuungsengpässen von eigenen Kindern bzw. nahen Angehörigen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bezahlten Urlaub beanspruchen. Pro Jahr wird hierfür bezahlter Urlaub im Umfang von maximal sechs Arbeitstagen, davon maximal zwei Tage pro Ereignis, gewährt.

...

#### § 18a Adoptionsurlaub

<sup>1</sup> Bei Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine spätere Adoption haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von acht Wochen, sofern das Adoptivkind bisher nicht im selben Haushalt lebte und nicht älter ist als 5 Jahre.

<sup>2</sup> Arbeiten beide künftigen Adoptiveltern beim Kanton Basel-Stadt, so besteht insgesamt nur ein Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von acht Wochen. Die künftigen Adoptiveltern können den Anspruch nach eigenem Ermessen unter sich aufteilen.

<sup>3</sup> Krankheit oder Unfall nach Antritt des Adoptionsurlaubs verlängert den Urlaub nicht.

### 4.1 Erfahrung der vergangenen Jahre in der Bürgergemeinde

In den vergangenen drei Jahren war in den Betrieben der Bürgergemeinde folgende Anzahl Vaterschaftsurlaube zu verbuchen:

Jahr	Bürgerspital	Waisenhaus	Zentrale Dienste	Total BG	Ø BG
2017	14	2	1	17	13/Jahr
2016	7	2	1	10	
2015	9	2	1	12	

Ausgehend von einem Jahresdurchschnitt von 13 Vaterschaftsereignissen belaufen sich die jährlichen Kosten in der Bürgergemeinde mit der aktuellen Regelung von 5 Urlaubstagen auf insgesamt CHF 30' – 50'000 (abhängig vom Gehalt des betroffenen Vaters). Angepasst an den Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen, den der Kanton Basel-Stadt seinen Mitarbeitern gewährt, würden diese Kosten CHF 60' – 100'000 betragen. Der Wunsch der Väter, den Vaterschaftsurlaub im Anschluss mit unbezahlttem Urlaub zu verknüpfen, ist erfahrungsgemäss eher selten. Unbezahlter Urlaub wurde in der Bürgergemeinde bisher zur Hauptsache zur Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs und für längere Auszeiten verbunden mit Reisen genutzt.

## 5 Empfehlung für das weitere Vorgehen

Die Bürgergemeinde der Stadt Basel ist eine familienfreundliche Arbeitgeberin. Mit flexiblen Arbeitszeiten, der Möglichkeit zur Teilzeitarbeit (für Mann und Frau) sowie dem Gewähren von Unterhaltszulagen, die sich jährlich auf rund CHF 1,6 Mio. belaufen (insgesamt ca. 600 Kinder) bietet die Bürgergemeinde ihren Mitarbeitenden bereits gute Lösungen, verhält sich kulant in der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und leistet insgesamt einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Unterstützung und Förderung der Familien.

Aus reiner Kostenbetrachtung wäre eine Anpassung der Bürgergemeinde-Regelung für den Vaterschaftsurlaub an die Kantonsregelung sicher verkräftbar. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt wirklich sinnvoll ist, zumal auch bei 10 Tagen noch kaum die Rede von einem nachhaltigen Nutzen für die Betroffenen sein kann. Es bleibt eine Unterstützung zum „Start in eine neue Familiensituation“.

Die Volksinitiative „Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie“, die einen gesetzlich festgelegten Mindesturlaub für Vaterschaft resp. Adoption von 20 Tagen fordert, sieht je nach den Bedürfnissen der Familie einen flexiblen Bezug des Urlaubs bis hin zu einer Pensumreduktion (z.B. Aufteilung der Tage oder Reduktion von 100 % auf 80 % während 20 Wochen) vor. Finanziert soll der Vaterschaftsurlaub – wie bereits erwähnt – über die Erwerbsersatzordnung (EO) und wie beim Mutterschaftsurlaub und den Sozialversicherungen üblich soll eine Lohnersatzquote von 80 Prozent gelten. Mit einer gesetzlichen Regelung und einer solidarischen Finanzierung versprechen sich die Initianten „gleich lange Spiesse für alle“.

Es ist zu erwarten, dass die Initiative noch in diesem Jahr, ganz bestimmt aber im nächsten Jahr dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. Obwohl der Bundesrat aus den unter Punkt 2.2 genannten Gründen die Ablehnung der Vorlage empfehlen wird, bestehen immer noch gute Chancen für eine Annahme. Die Zahl der Befürworter ist gross. Eine Annahme würde dann für alle Unternehmen in der Schweiz eine völlig neue Ausgangslage schaffen.

Im Sinne einer wohlüberlegten, gewinnbringenden neuen Lösung ist es ratsam, diese Entscheidung auf Bundesebene abzuwarten.

## 6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Bericht zum Auftrag «Für einen echten Vaterschaftsurlaub für die Angestellten der Bürgergemeinde» wird im Sinne einer Zwischeninformation zur Kenntnis genommen.
  2. Die bestehende Regelung bezüglich Vaterschaftsurlaub wird zum jetzigen Zeitpunkt belassen. Über eine allfällige Anpassung soll nach der Volksabstimmung über die beiden Initiativen (Vaterschaftsurlaub und Adoptionsurlaub) entschieden werden.
  3. Der Bürgerrat wird gebeten, die bundesweite Entwicklung zu verfolgen und zu gegebener Zeit, spätestens nach einem Jahr, dem Bürgergemeinderat wieder zu berichten – der Auftrag «Für einen echten Vaterschaftsurlaub für die Angestellten der Bürgergemeinde» wird demgemäss stehen gelassen.

Namens des Bürgerrates  
Der Präsident  
Patrick Hafner

Der Bürgerratsschreiber  
Daniel Müller

29. Mai 2018